

Gebärdensprachdolmetschen

Umgang mit Gebärdensprachdolmetschern und Gebärdensprachdolmetscherinnen

Eine Information für HÖRENDE

Wo werden DolmetscherInnen gebraucht?

- Arztbesuche
- Behörden / Gericht / Polizei
- Betriebsversammlungen
- Fort- und Weiterbildungen
- Elternabende
- Universität
- Vorträge, Kultur

Wo bestelle ich DolmetscherInnen?

*In Niedersachsen gibt es verschiedene
Vermittlungsstellen:*

- *Gehörlosenverband Niedersachsen e. V.*
T/ST: (05127) 69544
Telefax: (05127) 69557
- *auris – Beratungsstelle für Hörgeschädigte
Braunschweig e. V.*
Telefon: (0531) 120190
Telefax: (0531) 125700
- *Hilfe f. Hörgeschädigte Niedersachsen e. V., Osnabrück*
Telefon: (0541) 1800971, -73, -82
Telefax: (0541) 1800974

Wichtige Angaben beim Bestellen von DolmetscherInnen:

- wann? (Datum, Uhrzeit)
- wo? (Ort, Treffpunkt)
- wie lange? (ab 1 Stunde Doppelbesetzung!)
- wofür? (Anlaß, Veranstaltung)
- wieviele Gehörlose?
- wer bezahlt? (Kostenträger)
- Sprachform (DGS – LBG)

Das tun DolmetscherInnen:

- Übersetzen für Hörende und Gehörlose
- Gebärdensprache > Lautsprache
- Lautsprache > Gebärdensprache
- Übersetzen von Schriftstücken
- Telefondolmetschen
- Sich neutral verhalten: Keine eigene Meinung sagen,
- nicht dem Hörenden oder dem Gehörlosen helfen.
- Schweigepflicht: DolmetscherInnen dürfen nichts weitererzählen über Inhalt, Personen, Ort, Dauer, ...
- des Einsatzes.

Das tun DolmetscherInnen nicht:

- Erklären / Helfen / Beraten
- Für Klienten Fragen stellen oder beantworten
- Die eigene Meinung mit einfließen lassen
- Formulare für Klienten ausfüllen
- Etwas dazu erfinden oder Informationen weglassen.
- Insbesondere entscheiden sie nicht, welche
- Informationen wichtig sind und welche nicht.

Das brauchen DolmetscherInnen:

- Vorbereitungsmaterial (Unterlagen, Kopien, ...)
- Pausen
- Doppelbesetzung (ab 1 Stunde Dauer)
- beim Vorlesen verlangsamtes Tempo
- angemessene Bezahlung
- Recht auf:
 - Ablehnung von Aufträgen
 - Abbruch von Aufträgen, wenn die Arbeitsbedingungen unzumutbar sind
 - Rechtzeitige An-/Absage von Terminverschiebungen

Empfehlungen für Hörende:

- Lassen Sie die gehörlosen GesprächsteilnehmerInnen darüber entscheiden, wo die DolmetscherInnen sitzen / stehen sollen.
- Nicht die DolmetscherInnen sind Ihre GesprächspartnerInnen, sondern die Gehörlosen. Sprechen Sie sie persönlich und direkt an.
- Sprechen Sie in ganz normalem Tempo. Bedenken Sie, dass sich beim Vorlesen/Zitieren das Sprechtempo von ca. 150 auf 200–250 Wörter pro Minute erhöht!
- Lassen Sie sich, wenn Unklarheiten bestehen, von den gehörlosen GesprächsteilnehmerInnen die Situation erklären.
- Bitten Sie, wenn Dolmetschprobleme auftreten um eine Pause und sprechen Sie zuerst mit den GebärdensprachdolmetscherInnen.
- Führen Sie keine Gespräche mit den DolmetscherInnen solange die Dolmetschsituation andauert. Hinterher können Sie gern persönliche Fragen an diese richten, aber während der Dolmetschsituation führen Privatgespräche zu Rollenkonflikten der DolmetscherInnen.
- Achten Sie bei Diskussionen auf eine gewisse Gesprächsdisziplin – mehrere SprecherInnen gleichzeitig können von den DolmetscherInnen nicht übersetzt werden.

- Bei Verdunkelung z. B. Dia-Vorträgen ist darauf zu achten, dass die DolmetscherInnen ausreichend beleuchtet sind.
- Die DolmetscherInnen müssen so plaziert sein, dass sie die SprecherInnen akustisch gut verstehen können.

Auszüge aus der Berufs- und Ehrenordnung für GebärdensprachdolmetscherInnen in Niedersachsen:

§ 1 Gebärdensprachdolmetscher (GSD) üben ihren Beruf unabhängig, professionell, gewissenhaft, unparteiisch und verschwiegen aus ...

§ 5 GSD werden nur in solchen Sprachen, Sprachvarianten, Kommunikationssystemen sowie Sachgebieten tätig, in denen sie über ausreichende Kenntnisse verfügen bzw. sich diese im Rahmen der Vorbereitung verschaffen können ... Sobald GSD erkennen, dass ein Auftrag ihre derzeitigen Fähigkeiten übersteigt, bringen sie dies allen Beteiligten zu Kenntnis.

§ 6 GSD verpflichten sich, über alles, was ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut worden ist oder bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht das Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen zulassen.

*Berufsverband der
Gebärdensprachdolmetscher/innen in
Niedersachsen (BeGiN) e. V.*

www.begin-ev.de

August 2010